

1. GAP-Versicherung

1.1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Totalverlust oder Totalbeschädigung der versicherten Geräte infolge eines versicherten Tatbestandes.

Die GAP-Versicherung besteht während der Versicherungsdauer für die noch nicht abgelaufene Leasingdauer des deklarierten Gerätes.

1.2. Ersatzleistung

Im Falle des Totalverlustes oder des Totalschadens ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Differenz zwischen der vom Versicherer zu erstattenden Versicherungsleistung und dem Ablöswert. Der Ablöswert ergibt sich aus noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlungen und den ausstehenden abgezinsten Netto-Leasingraten, bei Leasingverträgen mit Restwertabrechnung zuzüglich des im Leasingvertrag kalkulierten abgezinsten Netto-Restwertes. Ausstehende Leasingraten werden hierbei nicht nur abgezinst, sondern auch noch um die ersparten Gemeinkosten reduziert.

Zur Ermittlung des Ablöswertes werden die bis zur regulären Beendigung des Leasingvertrages ausstehenden Leasingraten nur berücksichtigt, soweit sie nach Schadendatum fällig geworden wären. Schon vor Eintritt des Schadenfalles fällige, nicht bezahlte Leasingraten gelten insoweit nicht als ausstehende Leasingraten.

Die Entschädigung der GAP-Versicherung ist maximiert auf 20 % der Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen versicherten Gerätes.